

§ 4 GBFührV Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Hamburg

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: GBFührV,HH

Gliederungs-Nr.: 315-12

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 4 GBFührV – Ersatzgrundbuch

- (1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht erfolgen kann.
- (2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: "Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum...". Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: "nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...". § 70 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchverordnung gilt entsprechend.